



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 059/23/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt / Dezernat II		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	11.05.2023	öffentlich

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 werden die in der beiliegenden Liste genannten Personen aufgenommen (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:			
Für Vergaben zur Verfügung:			€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:			€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):			€

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
27.04.2023 _____ Datum/Unterschrift	I	10	DezII
	Kurzzeichen		
	Datum		

Begründung:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 gewählten Schöffen endet am 31.12.2023. Die ehrenamtlich bestellten Schöffen sprechen gemeinsam mit Richtern der Strafgerichtsbarkeit im Amts- und Landgericht Recht. Die Schöffen sind den Berufsrichtern gleichgestellt, tragen dieselbe Verantwortung, sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 (VwV Schöffen) vom 08.12.2022, Az: 3222-6/2 wird die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bestimmt. In dieser Verwaltungsvorschrift ist festgelegt, dass die Gemeinden die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen bis spätestens 23. Juni 2023 erstellen und die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste eine Woche lang zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen haben.

Der Präsident des Landgerichts Stuttgart hat mit Verfügung vom 20.03.2023 die Zahl der in die Vorschlagsliste der Stadt Backnang aufzunehmenden Personen auf 23 festgesetzt (§ 36 Absatz 4 Gerichtsverfassungsgesetz GVG).

Zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Schöffenamts hat die Stadtverwaltung frühzeitig im Januar 2023 über die Backnanger Kreiszeitung, die städtische Homepage und die sozialen Medien zu der anstehenden Schöffenvahl unterrichtet.

Daraufhin sind insgesamt 97 Bewerbungen von 38 Frauen, Jahrgang 1956 bis 1994 und von 59 Männern, Jahrgang 1953 bis 1998 eingegangen. Alle Bewerbungen für das Schöffenamts sind dem Gemeinderat vorzulegen (Anlage 2). Auf der Grundlage der sehr guten Bewerberlage, die bei weitem die Anzahl der aufzunehmenden Personen übersteigt, hat die Stadtverwaltung unter der gesetzlichen Vorgabe, dass die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt, den Beschlussvorschlag erarbeitet (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG). Vorgeschlagen werden 12 Frauen und 11 Männer (siehe Anlage 1).

Nach der VwV Schöffen ist über die grundsätzliche Eignung hinaus zu beachten, „dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Dies folgt ihrer Funktion als den hauptamtlichen Richtern gleichberechtigte Organe staatlicher Aufgabenerfüllung. Es ist daher darauf zu achten, dass die auszuwählenden Personen nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass sie wie ihnen von verfassungs- und gesetzswegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten

jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden. Die durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts, also beispielweise auch auf extremistische Aktivitäten von einer gewissen Erheblichkeit (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06. Mai 2008, NJW 2008, Seite 2568 ff.).“

Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01. Januar 2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (01. Januar 2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Soweit der Stadtverwaltung möglich, wurden die genannten Anforderungen bei der Erstellung der Vorschlagsliste berücksichtigt.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist bis spätestens 14. Juli 2023 abzuschließen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste mit allen eingegangenen Einsprüchen – auch soweit diese verspätet sind, bis spätestens 04. August 2023 dem Amtsgericht Backnang zu übersenden. Der Ausschuss der Wahl der Schöffen tritt spätestens am 29. September 2023 beim Amtsgericht zusammen.